

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. November 2001 beschlossen:

## **Änderung des NÖ POLIZEISTRAFGESETZES**

Das NÖ POLIZEISTRAFGESETZ, LGBl. 4000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

### **„§ 1a**

#### **Mitführen und Verwahren von Hunden**

- (1) Wer einen Hund hält oder in Obsorge nimmt, muß die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen oder zu verwahren, daß Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
- (2) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, daß die Tiere das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen können.
- (3) Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.
- (4) An öffentlichen Orten, wie z.B. auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken müssen Hunde im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(5) Unter besonderen Umständen, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Parkanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen oder bei Veranstaltungen, müssen Hunde zusätzlich mit Beißkorb geführt werden, wenn ihre Schulterhöhe 30 cm überschreitet.

(6) Hunde, die als gefährlich amtsbekannt sind, sind an den in Abs. 4 und Abs. 5 genannten Orten, unabhängig von ihrer Größe, immer mit Beißkorb und Leine zu führen.

(7) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- oder Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Beißkorb- und Leinenpflicht ausgenommen, ebenso Wachhunde, die an einer sicheren Laufvorrichtung gehalten werden.

(8) Die Gemeinde kann durch Verordnung öffentliche Flächen innerhalb des Ortsbereiches bestimmen, auf denen die Beißkorb- und Leinenpflicht nicht gilt. Diese Bereiche sind als Hundenauslaufzonen zu kennzeichnen. Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundenauslaufzonen geeignet sind,
- b) in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und
- c) wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.

(9) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. den Hund entgegen der Bestimmung des § 1a Abs. 1 oder Abs. 2 führt oder verwahrt;
2. den Hund einer Person entgegen der Bestimmung des § 1a Abs. 3 zur Verwahrung oder zum Führen überläßt;
3. gegen die Bestimmung des § 1a Abs. 4 verstößt;
4. seiner Verpflichtung gemäß § 1a Abs. 5 nicht nachkommt;
5. die Beißkorbpflicht gemäß § 1a Abs. 6 mißachtet.

(10) Verwaltungsübertretungen sind, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000.- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.“

2. Nach § 2 wird nachfolgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie und Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung des § 1a Abs. 4 und Abs. 5 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.“

3. Nach § 6 wird nachfolgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“